

Statuten „The Pirates Bikers & Friends“

1	Name, Sitz und Zweck	2
2	Organisation	2
2.1	Mitgliedschaft	2
2.2	Neueintritte	2
2.3	Ehrenmitgliedschaft	2
2.4	Haftung	2
2.5	Austritte	2
2.5.1	Streichung	2
2.5.2	Ausschluss	2
2.5.3	Stellung ausgeschiedener Mitglieder	3
2.5.4	Vereinsjahr	3
3	Verfassung und Leitung des Vereins	3
3.1	Organe	3
3.2	Generalversammlung	3
3.2.1	Aufgaben der Generalversammlung	3
3.2.2	Beschlussfassung	3
3.3	Vorstand	3
3.3.1	Finanzielle Kompetenz des Vorstandes	4
3.3.2	Vertretung des Vereins nach aussen	4
3.3.3	Der Präsident	4
3.3.4	Der Vizepräsident	4
3.3.5	Der Kassier	4
3.3.6	Der Aktuar	4
3.3.7	Beisitzer	4
3.4	Die Revisoren	4
4	Finanzierung und Vereinsvermögen	4
4.1	Mitgliederbeiträge	4
4.2	Vereinsvermögen	4
5	Statutenänderung und Auflösung	5
5.1	Änderung der Statuten	5
5.2	Auflösung des Vereins	5
6	Schlussbestimmungen	5

1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „The Pirates Bikers & Friends“ besteht mit Sitz in Hinwil ein Verein, der folgenden Zweck hat:

- Zusammenschluss interessierter Motorradfahrer (Selbstfahrer und Mitfahrer)
- gemeinsame Ausfahrten und Pflege der Kameradschaft
- Erhöhen der Verkehrssicherheit durch Organisation von Sicherheitstrainings und Weiterbildung im Strassenverkehr
- Möglichkeit der Vergünstigung bei Anlässen durch gemeinsames Auftreten als Vereinigung

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

2 Organisation

2.1 Mitgliedschaft

Aktivmitglied (Selbstfahrer) des Vereins kann jede/r MotorradfahrerIn mit einem Motorrad ab 500 ccm werden. Passivmitglied (Mitfahrer) kann jede/r werden. Aktiv- und Passivmitglieder sind an der GV gleich stimmberechtigt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in einem separaten Mitgliederreglement, welches von jedem Mitglied zu unterzeichnen ist, geregelt.

2.2 Neueintritte

Neueintritte von Mitgliedern können jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Neuaufnahme ablehnen, wenn die Interessen des Vereins verletzt würden. Der Vorstand kann Entscheide über Neuaufnahmen auch an die Generalversammlung verweisen. In diesem Fall entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.3 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

2.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der aufgelaufenen Mitgliederbeiträge.

2.5 Austritte

Der Austritt kann erfolgen durch:

- a) Schriftlichen Bericht an den Präsidenten
- b) Durch Streichung
- c) Durch Ausschluss

2.5.1 Streichung

Gestrichen werden Mitglieder, welche mit der Bezahlung des laufenden Mitgliederbeitrages im Rückstand sind und diesen trotz Mahnung nicht entrichtet haben.

2.5.2 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, die sich in oder ausserhalb des Vereins unehrenhaft benehmen, oder solche, die gegen die Vereinsinteressen verstossen, bzw. sich gegen die Statuten oder das Mitgliederreglement vergehen. Die Ausschlussbeschlüsse erfolgen durch die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder in offener oder geheimer Abstimmung.

2.5.3 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht auf das Vereinsvermögen. Aus- bzw. Rücktritte müssen jeweils spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

2.5.4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Die GV wird im Normalfall im November abgehalten.

3 Verfassung und Leitung des Vereins

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das erste Organ des Vereins. Sie findet jeweils im letzten Kalendervierteljahr statt. Auf dringendes Verlangen oder bedingt durch dringende Geschäfte, kann vom Verein eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder, oder 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

3.2.1 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, des Protokolls der letzten GV sowie die Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- c) Revision, bzw. Abänderung der Statuten
- d) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- e) Eventuelle Abänderung des Jahresbeitrages
- f) Ehrungen

3.2.2 Beschlussfassung

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet:

- Bei Wahlen das Los
- bei anderen Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten.

Alle Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht.

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird jeweils an der Generalversammlung gewählt.

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. Beisitzer (Anzahl variabel)

3.3.1 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, jährliche Ausgaben zu tätigen, die das Vereinsvermögen nicht übersteigen.

3.3.2 Vertretung des Vereins nach aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Kassier, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Kassiers.

3.3.3 Der Präsident

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen und zur Generalversammlung bestimmte der Präsident und der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der Präsident leitet die Vorstandssitzung und die Generalversammlung und fasst den Jahresbericht ab, welchen er an der Generalversammlung vorlegt.

3.3.4 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit und unterstützt denselben bei seiner Arbeit.

3.3.5 Der Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen jährlichen Bericht vor.

3.3.6 Der Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll der jeweiligen Versammlungen, besorgt die Einladungen zu den Versammlungen und anderen wichtigen Anlässen, sowie alle übrigen schriftlichen Arbeiten.

3.3.7 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in allen Belangen der Vereinsführung. Die Anzahl der Beisitzer ist variabel, wobei der Vorstand im Minimum 1 Beisitzer enthält. Die Wahl des Beisitzers kann durch den Vorstand erfolgen.

3.4 Die Revisoren

Zwei Revisoren, welcher jeweils an der GV gewählt werden, haben die Kasse und den Bericht sorgfältig nachzuprüfen und der GV Décharge zu erteilen.

4 Finanzierung und Vereinsvermögen

4.1 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt. Die Ansätze für Aktiv-, Passiv oder Ehrenmitglieder wird in einem separaten Regelement geregelt. Die Beiträge werden den Mitgliedern via LSV oder Einzahlungsschein (Rechnung) belastet.

4.2 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen bildet sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Sponsoring
- Einnahmen aus Anlässen

5 Statutenänderung und Auflösung

5.1 Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur anlässlich einer Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss erwirkt werden.

5.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt:

- a) von Gesetzes wegen
- b) wenn der Verein zahlungsunfähig ist
- c) wenn der Verein nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter den zum Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Teilen ausbezahlt.

6 Schlussbestimmungen

Führt der Verein einen Anlass durch, so haben sich die Mitglieder an die Bestimmungen der separaten Reglemente zu halten.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, sowie Beschlüsse und Anordnungen zu respektieren, bzw. zu befolgen.

Sollten die vorliegenden Statuten in irgendeinem Punkt Unklarheiten schaffen, so finden automatisch die entsprechenden Artikel betreffend das Vereinsrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch Anwendung.

Die Statuten wurden an der GV vom 5. März 2007 (sowie 1. Revision an der GV vom 24. November 2010) durch die Mitglieder genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident
Josef „Calanda“ Gisler



Der Aktuar
Clemi „D!ldo“ Aepli

